

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN
27. Jan. 2018
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 021/18

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 36. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter am Sozialgericht ohne
mündliche Verhandlung am 25. Januar 2018 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller gemäß § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wohnung in Kiel zu erteilen und dem Antragsteller die entsprechende Vermieterbescheinigung auszustellen.

Der Antragsgegner erstattet dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten dieses Verfahrens.

Dem Antragsteller wird ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel beigeordnet.

Gründe

Der vom Antragsteller sinngemäß gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller gemäß § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wohnung in Kiel zu erteilen und dem Antragsteller die entsprechende Vermieterbescheinigung auszustellen,

hat Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch - wenn auch nicht rechtlich - werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 86b Rn. 29a).

Das Begehren des Antragstellers war zunächst dahingehend auszulegen, dass er nicht nur die Erteilung der Zusicherung gemäß § 22 Abs. 4 SGB II, sondern auch die damit verbundene Ausstellung der Vermieterbescheinigung ohne weitere Voraussetzungen begehrt, denn aus dem Antrag ergibt sich eindeutig, dass er die Verknüpfung der Zusicherung mit den vom Antragsgegner geforderten Erklärungen für unzulässig hält. Und zudem ist eine Zusicherung

durch den Antragsgegner wertlos, wenn diese nicht gegenüber dem (zukünftigen) Vermieter durch eine sogenannte Vermieterbescheinigung belegt werden kann.

Nachdem der Antragsgegner mit der Antragsrwiderrung vom 25. Januar 2018 behauptet hat, er habe mit seinem Schreiben vom 23. Januar 2018 die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II erteilt, hat sich das Begehren insoweit in der Sache erledigt, denn diese Erklärung ist hinsichtlich der Zusicherung als Anerkenntnis zu werden. Die Kammer hält es gleichwohl für erforderlich, auch insoweit eine Verpflichtung des Antragsgegners auszusprechen, da sie dem Schreiben vom 23. Januar 2018 eine solche Erklärung beim besten Willen nicht entnehmen kann.

Der Antragsgegner ist auch verpflichtet, dem Antragsteller die begehrte Vermieterbescheinigung ohne weitere Voraussetzungen auszuhändigen. Eine Rechtsgrundlage dafür, dem Antragsteller diese Bescheinigung vorzuenthalten bevor er die vier vom Antragsgegner angeforderten Erklärungen (Antrag auf Gewährung eines Darlehens für die Finanzierung einer Mietsicherheit, Abtretungserklärung des Rückzahlungsanspruchs hinsichtlich der Mietsicherheit, Abtretungserklärung hinsichtlich der Ansprüche auf Auszahlung von Guthaben von Betriebskosten-, Heizkosten- oder Wasserkostenabrechnungen und eine Zustimmung zur Direktzahlung der Miete an den Vermieter) unterzeichnet hat, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Auch der Antragsgegner hat sich insoweit nicht verpflichtet gefühlt darzulegen, woraus er den Anspruch auf die Abgabe dieser Erklärungen herleitet, obwohl sich die Antragschrift des Antragstellers ausführlich (und nahezu ausschließlich) mit den insoweit fehlenden Rechtsgrundlagen auseinandersetzt.

Soweit die Erklärungen die Mietsicherheit betreffen, besteht schon kein Zusammenhang mit der hier streitigen Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II, sondern bestenfalls zu der hiervon zu unterscheidenden Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II, die hier nicht Streitgegenstand ist. Die vom Antragsgegner darüber hinaus verlangte Erklärung über die Zustimmung zur Direktzahlung der Miete an den Vermieter steht ebenfalls in keinem erkennbaren Zusammenhang zu der Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II. Zudem verkennt der Antragsgegner hier offensichtlich das vom Gesetzgeber gewollte Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 22 Abs. 7 SGB II, der eine Direktzahlung nur auf Wunsch des Leistungsempfängers oder in bestimmten Ausnahmekonstellationen ermöglicht, deren Vorliegen hier weder vom Antragsgegner dargelegt noch sonst ersichtlich wäre.

Für eine Abtretungserklärung bezüglich aktueller und zukünftiger Guthaben aus Heiz-, Nebenkosten- oder Wasserabrechnungen fehlt dem Gericht jegliche Phantasie, auf welche Rechtsgrundlage diese Anforderung gestützt werden könnte.

Die Kostenentscheidung ergeht nach entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Vorsitzende der 36. Kammer

Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender
Abschrift-Ablichtung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
Kiel, den 25.01.2018

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

